

24. Ist ein Urheberrecht einer Gesellschaft an einem für dieselbe von ihren Mitgliedern gemeinschaftlich verfaßten Schriftwerke anzuerkennen?

Gesetz vom 11. Juni 1870 §§ 2. 7c. 13. 28.

I. Civilsenat. Ur. v. 19. Januar 1895 i. S. Handelsgesellschaft
E. & Sohn (Bekl.) w. D. M. (Kl.) Rep. I. 319/94.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Im Verlage des Klägers ist folgende Druckschrift erschienen:
„Normalbedingungen für die Lieferung von Eisenkonstruktionen für
Brücken- und Hochbau — aufgestellt von dem Verbands deutscher

Architekten- und Ingenieurvereine, dem Vereine deutscher Ingenieure und dem Vereine deutscher Eisenhüttenleute. Zweite veränderte Ausgabe. — Nachdruck verboten.“ Durch einen Vertrag vom 12. Dezember 1892 hatte Stadtbauinspektor B. als Geschäftsführer des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieurvereine mit dem Kläger vereinbart, daß dieser die Drucklegung und den Vertrieb dieser vom Verbands deutscher Architekten- und Ingenieurvereine in Gemeinschaft mit dem Verbands deutscher Eisenhüttenleute neu bearbeiteten Normalbedingungen u. s. w. übernehme; es wurden die Verkaufspreise und ferner bestimmt, daß der Verband deutscher Architekten- und Ingenieurvereine die Hälfte vom Reingewinne erhalten solle, und dieser Vertrag erhielt die Genehmigung des Vereinsvorstandes.

Die Beklagte hat in anderem Formate diese Normalbedingungen gleichlautend unter Weglassung des Verbotes gegen Nachdruck veröffentlicht und in Betrieb gesetzt, sich dabei als Verlagsfirma bezeichnend. Vorher hatte sie beim Kläger zwei Exemplare der Druckschrift bestellt und erhalten, und in einem Briefe hat sie ihr Vorgehen beim Kläger zu rechtfertigen gesucht.

Auf die wegen Nachdruckes erhobene Klage hat der erste Richter die Beklagte verurteilt, bei Strafvermeidung den Nachdruck und den Verkauf des erwähnten Schriftwerkes zu unterlassen und für jedes abgesetzte Exemplar 25 M zu bezahlen.

Durch Teilurteil wurde die Berufung der Beklagten, soweit ihr weiterer Nachdruck und Verbreitung untersagt, Einziehung angeordnet und das Urteil für vorläufig vollstreckbar erklärt worden ist, zurückgewiesen. Die dagegen eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Beklagte stellt unter Bezugnahme auf die von ihr überreichten Hefte den Hergang bei Aufstellung der Normalbedingungen, wie folgt, dar: Nachdem die Anregung aus der Mitte des Vereines gegeben worden, und er beschlossen habe, derselben Folge zu leisten, sei ein Ausschuß mit Erörterung der Frage beauftragt worden. Dieser habe an die einzelnen Vereine Fragebogen gesandt, die von den Mitgliedern der Vereine ausgefüllt zurückgeschickt worden seien. Der Ausschuß habe nun, vielleicht unter Zuziehung von Mitgliedern, einen Schriftführer mit Sichtung des eingegangenen Materiales beauftragt.

Die vom Schriftführer gesammelten Ergebnisse seien in der jedesmaligen Hauptversammlung beraten und die Ergebnisse dieser Beratungen in der von der Versammlung gewünschten Form als öffentliche Aktenstücke der Öffentlichkeit übergeben worden. Die Richtigkeit dieser Darstellung vorausgesetzt, folgt daraus doch nicht die Anwendbarkeit des § 7 c des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht. Dadurch wird nämlich nur der Nachdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Aktenstücken und Verhandlungen aller Art vom Verbote des Nachdruckes ausgenommen. Diese Ausnahme beruht, wie aus den Worten des Gesetzes und den Motiven dazu hervorgeht, auch in Wissenschaft und Rechtsprechung anerkannt ist,

vgl. Wächter, Autorrecht S. 54, 55; Daube, Lehrbuch des Urheberrechtes S. 23; Kohler, Autorrecht S. 192; Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 25 S. 93,

auf dem allgemeinen Interesse, daß die vom Staate oder von öffentlichen Gemeinwesen veröffentlichten Akte die gewollte und notwendige Verbreitung finden, und es wird ihnen deshalb ein privatrechtliches Urheberrecht nicht beigelegt.

Wesentliche Voraussetzung ist also stets, daß die Schriftstücke von einer zum öffentlichen staatlichen Organismus gehörenden Behörde herrühren, und es genügt daher nicht, daß sie aus öffentlichen Verhandlungen eines privaten, keine staatliche Einrichtung bildenden Vereines hervorgegangen sind. Da nun der Verband der deutschen Architekten- und Ingenieurvereine die Eigenschaft einer öffentlichen Anstalt nicht hat, so ist der erste Angriff der Revision, welcher Verletzung des § 7 c des Gesetzes vom 11. Juni 1870 rügt, verfehlt.

Das gleiche gilt auch von der Klage, daß zu Unrecht ein Urheberrecht des genannten Verbandes, das auf den Kläger übertragen werden konnte, anerkannt worden sei. Das Berufungsgericht nimmt zwar an, daß der Verband eine Gesellschaft im Sinne des § 13 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 sei, verneint jedoch die Möglichkeit eines Urheberrechtes auf Grund dieses § 13, weil es sich nicht um ein unter den § 2 des Gesetzes fallendes Schriftwerk handelt. Das Urheberrecht des Verbandes wird dagegen daraus hergeleitet, daß die Mitglieder der Gesellschaft, welche die Normalbedingungen ausße-

arbeitet und zusammengestellt haben, nicht für sich schaffen, nicht für sich ein Urheberrecht daran begründen wollten, sondern daß sie sofort und von Anfang an mit dem Willen handelten, ein Urheberrecht des Vereines zu schaffen. Dieser Hergang wird ohne Rechtsirrtum gerade so beurteilt, wie wenn das Urheberrecht am vollendeten Werke dem Verbands übertragen worden wäre. Der Verband ist danach nicht bloßer Besteller, sondern es handelt sich um die gemeinsame Arbeit mehrerer Mitglieder, deren Beiträge sich äußerlich nicht unterscheiden und begrenzen lassen, sodaß ein Miteigentum (communio) derselben am Werke entstanden wäre, wenn sie nicht von vornherein, anstatt diese communio entstehen zu lassen, das aus ihrer gemeinsamen Schöpfung entspringende Werk zum Eigentume des Verbandes bestimmt hätten (vgl. Kohler, Autorrecht S. 201). Deshalb die gemeinsame Bearbeitung des Werkes mit dem Willen, ein Urheberrecht des Verbandes daran zu begründen, rechtlich der Übertragung des vollendeten Werkes nicht gleichstehen sollte, ist nicht einzusehen.

Hatte aber der Verband das Urheberrecht erworben, so konnte er auch das Verlagsrecht auf den Kläger übertragen, und dieser erscheint daher gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 und auf Grund des Verlagsvertrages vom 12. Dezember 1892 zur Verfolgung des von der Beklagten verübten Nachdruckes berechtigt.“ . . .